

Mit dem **Preis für Geisteswissenschaften** 2019 wurde FERDINAND WEBER, Göttingen, in Anerkennung seiner Dissertation „Staatsangehörigkeit und Status. Statik und Dynamik politischer Gemeinschaftsbildung“ ausgezeichnet.

Ferdinand Weber

Funktionswandel und Strukturkontinuität des Staatsangehörigkeitsrechts



Ferdinand Weber,
Träger des Preises
für Geisteswissenschaften 2019

Die Staatsangehörigkeit ist – nach einem Begriff des Völkerrechtslehrers Wilhelm Wengler – ein Bereitschaftsstatus.¹ Zahlreiche Rechtsebenen und -ordnungen knüpfen an sie an. Im Völkerrecht sind mit ihr diplomatische Schutzrechte, im Europarecht die Unionsbürgerschaft verbunden; das Staatsrecht fügt ein unbedingtes Aufenthaltsrecht und regelmäßig das Wahlrecht hinzu. Das Internationale Privatrecht reguliert die Kollision beispielsweise erbrechtlicher Regelungen aus verschiedenen Privatrechtsordnungen mit Hilfe der – gegebenenfalls „effektiveren“² – Staatsangehörigkeit. Die Aufzählung ist nicht abschließend, legt aber das zentrale Element des Rechtsstatus offen, das ihn als lohnenswertes Forschungsobjekt qualifiziert – die universelle Verbreitung und demokratische Gestaltbarkeit der Staatsangehörigkeit.

Eine interdisziplinäre Umschau zeigt, dass sich Hoffnungen und Befürchtungen auf den Status gründen und richten: Die Migrationssoziologie macht sichtbar, dass Menschen nicht nur hinter bestimmte Staatsgrenzen fliehen oder wandern, weil sie dort die Versprechen von „Schutz und Freiheit“³ eingelöst sehen, sondern auch, weil sie für sich und ihre Kinder den vollen rechtlichen Bürgerstatus anstreben, um ein personales Band mit einer neuen Freiheitsdimension zu knüpfen.⁴ Die deutsche Staatsangehörigkeit beweist dieses Freiheitspotenzial auch im Vergleich. Seit dem Jahr 2011 wird sie in einer am Wohlstandsniveau sowie so-

¹ Wilhelm Wengler, Betrachtungen zum Begriff der Staatsangehörigkeit, in: Erik Brül (Hrsg.), Internationalrechtliche und staatsrechtliche Abhandlungen, Festschrift für Walter Schätzel zu seinem 70. Geburtstag, 1960, S. 545 (546).

² Art. 5 Abs. 1 Satz 1 EGBGB.

³ Dieter Gosewinkel, Schutz und Freiheit?, Staatsbürgerschaft in Europa im 19. und 20. Jahrhundert, 2016; Julia Angster/Dieter Gosewinkel/Christoph Gusy, Staatsbürgerschaft im 19. und 20. Jahrhundert, 2019.

⁴ Vgl. schon Ferdinand Weber, Ein neues Staatsvolk, FAZ Nr. 75 v. 31.3.2016, S. 6, auch abrufbar unter <https://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/aufenthaltsrecht-eroeffnet-anspruch-auf-einbuengerung-14152089.html>.

zial- und rechtsstaatlichen Standards gemessenen Erhebung als einer der wertvollsten Rechtsstatus der Welt eingeordnet;⁵ Schweizer Zeitungen titeln regelmäßig neidvoll, der deutsche Pass sei wieder einmal „mehr wert“ als der schweizerische.⁶

Die Medaille hat aber auch eine andere Seite: Durch Erwerbsvoraussetzungen entscheidet die politische Gemeinschaft über ihre eigenen Mitgliedschaftsbedingungen. Die Geschichtswissenschaft erforscht das Staatsangehörigkeitsrecht deshalb bereits seit Jahren als Ordnungs- und Schließungsinstrument.⁷ Teile der Rechts- und Sozialphilosophie stellen es grundlegend, zum Beispiel zugunsten eines territorialen Angehörigkeitsverständnisses, in Frage. Ist es nicht naheliegend und ausreichend, diejenigen ohne Weiteres zu Staatsangehörigen werden zu lassen, die faktisch eine gewisse Zeit ansässig gewesen sind?⁸

Es war auch diese, nicht selten bejahte Frage, die den Anstoß für eine rechtswissenschaftliche Untersuchung gab, ohne historische und theoretische Elemente aus den Augen verlieren zu wollen. Der Arbeit geht es ihrem Titel – „Staatsangehörigkeit und Status“ – nach um eine Analyse der Staatsangehörigkeit, aber auch einen Blick auf andere Rechtsstatus des Ausländerrechts und die Unionsbürgerschaft, weil nur so exklusive Funktionen erkennbar werden. Der Untertitel der Arbeit nimmt ein normatives Anliegen der Arbeit auf: „Statik und Dynamik politischer Gemeinschaftsbildung“ sind als gleichberechtigte Elemente *im Status* zum Ausgleich zu bringen. Die Staatsangehörigkeit weist einerseits dauerhaftwichtige Rechte zu und gewährleistet so die für eine Gemeinschaftsbildung notwendige Stabilität. Zugleich ändert sich aber täglich durch Tod, Geburt und Einbürgerung die Zusammensetzung des Kollektivs der Statusträger. Niklas Luhmann bezeichnet das Staatsvolk deshalb als „Element der Unruhe“.⁹

Die übergreifende These der Untersuchung lautet, dass sich im geltenden Staatsangehörigkeitsrecht ein im Idealfall reflektierter Stabilitätskonsens der aufnehmenden politischen Gemeinschaft spiegelt. Sie zeigt hier, wann sie annimmt, dass jemand als Bürger am Gemeinwesen politisch mitwirken kann, ohne eine liberale Grundtextur zu vergessen. Das bedeutet, die Mitgliedschaftsbedingungen können durchaus anspruchsvoll sein. Es geht um die Integration in eine hoch ausdifferenzierte, ar-

⁵ Abrufbar unter <https://www.nationalityindex.com>.

⁶ Exemplarisch für 2016 der Tages-Anzeiger <https://www.tagesanzeiger.ch/wirtschaft/der-deutsche-pass-ist-mehr-wert-als-der-schweizer/story/31043733>, für 2017 die NZZ <https://www.nzz.ch/wirtschaft/der-deutsche-pass-ist-am-wertvollsten-ld.1316009>.

⁷ Rogers Brubaker, *Citizenship and Nationhood*, in: *France and Germany*, 1992; Andreas Fahrmeir, *Citizens and Aliens, Foreigners and the Law*, in: *Britain and the German States, 1789-1879*, 2000; Dieter Gosewinkel, *Einbürgern und Ausschließen, Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland*, 2001.

⁸ Andreas Cassee, *Globale Bewegungsfreiheit, Ein philosophisches Plädoyer für offene Grenzen*, 2016; Harald Bauder, *Jus Domicile: In Pursuit of a Citizenship of Equality and Social Justice*, *Journal of International Political Theory* 8 (2012), S. 184-196.

⁹ Niklas Luhmann, *Der Staat des politischen Systems*, in: Ulrich Beck (Hrsg.), *Perspektiven der Weltgesellschaft*, 1998, S. 345 (347).

beitsteilige Gesellschaft *und* sich demokratisch selbst regierende politische Gemeinschaft, nicht um die entpolitisierte Betreuung eines zwischen den Jurisdiktionsgrenzen umherschwebenden Teils der Menschheit.¹⁰ Zugleich müssen die Hürden aber überwindbar, die Möglichkeit des Erreichens der Mitgliedschaftsbedingungen zumutbar und im Idealfall anregend sein.¹¹ Diese gleichzeitig gewährleistete kollektive Stabilisierungsfunktion und individuelle Sozialisierungsfunktion findet ihren Ausdruck im verfassungsrechtlichen Entzugsverbot (Art. 16 Abs. 1 GG)¹² und markiert das Besondere, mit dem sich das Staatsangehörigkeitsrecht von Aufenthaltsstatus, aber auch von der Unionsbürgerschaft abhebt.¹³

Die Begründung dieser thetischen Einordnung erfolgt in drei verbundenen Teilen: Im ersten Teil¹⁴ wird den Umständen der Statusgenese in den deutschen Staaten seit dem Ende des Heiligen Römischen Reiches und ihrer Fortentwicklung bis zur Gegenwart nachgegangen. Hier wird herausgearbeitet, dass das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht im Staatsrecht, Völkerrecht und dem Recht des Deutschen Bundes parallel verhandelt wurde. Es entstand als Mehrebenenprodukt sich wechselseitig beeinflussender Regelungsfragmente, die der Behauptung einer entstehungsgeschichtlich eingeschriebenen „nationalen“ oder nationalistischen Imprägnierung des Status widersprechen. Die gegenwärtige überstaatliche Einbindung in das Unions- und Völkerrecht wird diesem wenig beachteten Entstehungskontext bewusst als Kontrastfolie gegenübergestellt. Dadurch werden Zugriffe des Europäischen Gerichtshofs auf das Staatsangehörigkeitsrecht auch deshalb kritisierbar,¹⁵ weil sich der herrschaftspolitische Kontext und damit die Legitimations- und Gestaltungsverantwortung grundlegend verändert und verlagert hat.

¹⁰ Christian Joppke, *Immigration and the Nation-State*, 1999, S. 196.

¹¹ Das Versenden von Informationsbriefen über Voraussetzungen und Vorteile des Staatsangehörigkeitserwerbs an Betroffene in Hamburg konnte auf diesem Weg die Einbürgerungsrate um 36% steigern, vgl. Martin Weinmann/Inna Becher/Christian Babka von Gostomski, *Einbürgerungen*, in: *Deutschland: Wissenschaftliche Erkenntnisse und Handlungsmöglichkeiten für die Praxis*, *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik* 2013, S. 373 (376).

¹² Zu Ausnahmen, bei denen der Gesetzgeber i.S.d. liberalen Grundtextur Wert darauf legt, dass an ein individuell zurechenbares, vermeidbares Verhalten angeknüpft wird, Ferdinand Weber, *Die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit: rechtliche Zulässigkeit und rechtspolitische Kostenvoranschläge*, *ZAR* 2019, S. 209-222.

¹³ Dies ist eine der Thesen zur Funktion des Status in der Gegenwart: Ferdinand Weber, *Staatsangehörigkeit und Status*, 2018, S. 419-421 und S. 485 ff. (Schlussthese IV. und X); for an english summary see Ferdinand Weber, *Nationality and Status: Static and Dynamic in Political Community-Building*, *German Yearbook of International Law* 61 (2018), S. 569-571.

¹⁴ Ferdinand Weber, *Staatsangehörigkeit* (Anm. 13), S. 31-278.

¹⁵ Ferdinand Weber, *Staatsangehörigkeit* (Anm. 13), S. 260-277; unter Berücksichtigung neuerer Rechtsprechung ders., *Freundliche Übernahme?*, *Die Einhegung des Staatsangehörigkeitsrechts durch den Gerichtshof der Europäischen Union*, *Juristenzeitung* 74 (2019), S. 449 ff.

Im zweiten Teil¹⁶ werden interdisziplinäre und rechtswissenschaftliche Ablösungs- und Änderungsvorschläge auf ihre Stichhaltigkeit befragt. Das meint eine Art Gegenprobe, ob sozialwissenschaftliche Arbeitsprämissen beim Blick auf staatsangehörigkeitsrechtliche Rechtsstrukturen zutreffen. Daran schließt sich die Prüfung der verfassungsrechtlichen Umsetzbarkeit hiervon inspirierter rechtlicher Modelle an, die sich zwischen einer strengen ethnischen-kulturalistischen Abschließung und einer angehörigkeitsrechtlich grenzenlosen Öffnung im Sinne einer Transzendierung bewegen.

Der dritte Teil¹⁷ untersucht nicht nur, sondern sucht auch nach einer normativen Balance zwischen Offenheit und Stabilität in der Ausgestaltung des Staatsangehörigkeitsrechts. Es geht darum, rechtswissenschaftliche Anerkennung für auszutarierende Gegensatzpaare zu erarbeiten und eine Distanz zu der Annahme zu schaffen, man müsse sich binär einem argumentativen Lager zuordnen. Demokratisch verantwortete Homogenitätsanforderungen und grundrechtlich bedingter Pluralismus können, so eine These, zusammengedacht werden und finden sich bereits im geltenden Recht.¹⁸ Dazu werden ein freiheitsgerechter Begriff der Nation, das Verständnis des Staatsvolks als politischer Verantwortungsgemeinschaft sowie Sinn und Grenzen kodifizierter Integrationsprognosen und -erwartungen im Recht abgebildet. Hierdurch soll aufgezeigt werden, dass die erwähnte Ausgleichsaufgabe von individueller Freiheit und kollektiver Selbstbestimmung im geltenden Recht stattfinden kann.

Vereinfacht gesagt ist das Staatsangehörigkeitsrecht dem Herrschaftsformenwechsel mit einem Funktionswandel gefolgt: Vom obrigkeitlichen, dann diktatorisch-autoritären erst Ordnungs- und schließlich Aussonderungsinstrument zu einem Rechtsinstitut „originärer Demokratiepolitik“¹⁹. Seine Änderung löst immer Selbstverständigungsdebatten in der Gesellschaft mit aus.²⁰ Die Ordnungsfunktion als verlässlicher Anker dauerhafter Rechts- und Pflichtenzuweisung reicht aber über den monarchischen Entstehungszusammenhang hinaus und wird als formalisiertes Zuordnungsinstrument, das demokratisch mit Leben gefüllt wird, in einer von Wanderungsbewegungen geprägten Welt auch benötigt.

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein in der Mitte Europas gelegener Staat, der für Zuwanderungssteuerung auf zwischen- und überstaatliche Zusammenarbeit, für Integration aber auf starke eigene gesellschaftliche Institutionen angewiesen ist. Öffentliche Stellungnahmen von Migrantenverbänden und Zuwanderern belegen,

¹⁶ Ferdinand Weber, Staatsangehörigkeit (Anm. 13), S. 279-373.

¹⁷ Ferdinand Weber, Staatsangehörigkeit (Anm. 13), S. 375-483.

¹⁸ Ferdinand Weber, Staatsangehörigkeit (Anm. 13), S. 407-421, 487 f. (Schlussthese VIII).

¹⁹ Klaus Ferdinand Gärditz, Der Bürgerstatus im Lichte von Migration und europäischer Integration, VVDStRL 72 (2013), S. 49 (155).

²⁰ Aus Anlass des zwanzigjährigen Reformjubiläums hierzu Ferdinand Weber, Staatsangehörigkeitsreform als Gesellschaftsreform? Gemeinschaftsbildung als Frage des Rechts und Diskurs der Bürger, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 2019, S. 401-412.

dass dies auch nachgefragt wird.²¹ Eine angehörigkeitsrechtliche Struktur „gebundener Offenheit“, die als stabile Grundlage gleicher Freiheit allen offensteht, die dies wollen, aber auch zur Integration in die komplexe Gesellschaftsstruktur der Bundesrepublik anregt, egal ob jemand aus Norwegen, Eritrea oder Myanmar kommt, kann das leisten.²²

²¹ Etwa der Präsident der Bundesarbeitsgemeinschaft der Immigrantenverbände Ali Ertan Toprak, Das große Unbehagen, Die Welt Nr. 176 v. 31.07.2019, 2; als individueller Beitrag Cigdem Toprak, Magisches Deutschsein, Die Welt Nr. 270 v. 19.11.2018, 2; Ataman, Wir sind hier keine Gäste, Der Spiegel Nr. 11 v. 09.03.2019, S. 40 f.; für einen Beitrag aus der Politik Hans, Deutsch – eine Frage des Bekenntnisses, FAZ Nr. 130 v. 06.06.2019, S. 6; Plamper, Das neue Wir, Warum Migration dazugehört, 2019, S. 326: „Zum anderen fragen auch die Einwanderer selbst eine nationale, deutsche Identität nach. Viele Neubürger kommen aus kulturellen Kontexten, in denen die Nation keine Leerstelle ist, sondern eine wichtige Identitätsressource. Wenn man für diese Leerstelle nichts anbietet, überlässt man das Feld anderen.“

²² Ferdinand Weber, Staatsangehörigkeit (Anm. 13), S. 483 f.

Plenarsitzungen des Berichtsjahres 2019

Sitzung am 11. Januar 2019

Lernen von Mensch und Maschine

ROBERT SCHABACK

Maschinelles Lernen und „Künstliche Intelligenz“

STEFAN TREUE

Hilft uns maschinelles Lernen die Mechanismen des menschlichen Sehens zu verstehen?

GERD LÜER

Psychologie des Lernens

Sitzung am 1. Februar 2019

Vorstellung von Forschungsprojekten aus dem Akademienprogramm

HEINZ-GÜNTHER NESSELRATH, SIMONE SEIBERT

SAPERE

KLAUS HERBERS, DANIEL BERGER

Papsturkunden des frühen und hohen Mittelalters

Sitzung am 3. Mai 2019

TIM SALDITT

Nachruf auf Günter Schmahl

(siehe Seite 127)

FRANK REXROTH

Die fröhlichste Wissenschaft aller Zeiten? Das Jahrhundert vor der Ankunft der Universität

(siehe Seite 55)

Sitzung am 17. Mai 2019

70 Jahre Grundgesetz

FRANK SCHORKOPF

Selbstbestimmung des Einzelnen – was uns zusammenhält

CHRISTIAN STARCK

Das parlamentarische Regierungssystem

Sitzung am 14. Juni 2019

FRANC MEYER

Nachruf auf Anton Meller

HANS-JOACHIM FRITZ / ROBERT SCHABACK

Resümee zur Forschungskommission „Die Natur der Information“

BERHARD RONACHER

Partnerfindung bei Heuschrecken: schwierige Informationsverarbeitung

Sitzung am 28. Juni 2019**Öffentliche Sommersitzung**

ANDREA WULF

Alexander von Humboldt und die Erfindung der Natur

Sitzung am 5. Juli 2019**Auswärtige Sitzung**

ANDREAS GARDT

„... von der Teutschen HauptSprache“. Die (Er)Findung einer Kultursprache im Barock

Sitzung am 19. Juli 2019

HEIKE BEHLMER

Nachruf auf Wolfhart Westendorf

(siehe Seite 119)

MIKE REICH

Paläontologie in Deutschland: Geschichte, Entwicklung, Perspektiven

WERNER LEHFELDT

Noch einmal Daniel Gottlieb Messerschmidt: Das Forschungsprogramm zu seiner Sibirienexpedition (1719-1727)

(siehe Seite 69)

Sitzung am 18. Oktober 2019

Gemeinsame Sitzung mit der BWG

NICOLE CHRISTINE KARAFYLLIS (BWG)

Kontamination und Lesbarkeit der Welt: Die Anfänge der *Deutschen Sammlung für Mikroorganismen* in Göttingen

REINHOLD HAUX (BWG)

Zusammenwirken von natürlicher und künstlicher Intelligenz im Zeitalter der Digitalisierung – über die Arbeit der SYNENZ-Kommission der BWG

Sitzung am 08. November 2019

MARTIN LAUBE

Vorstellungsvortrag

(siehe Seite 113)

THOMAS KAUFMANN

Ade Junker Jörg – zur Neudeutung eines Cranach'schen Darstellungstyps Luthers

(siehe Seite 47)

Sitzung am 29. November 2019

Preisträgersitzung

TOBIAS BECK

Wie aus Proteinen und Nanopartikeln neue Materialien entstehen

OSCAR RANDAL WILLIAMS

Moduli spaces

KATRIN ARENS

Das Selbstkonzept im Schulkontext

(siehe Seite 99)

FERDINAND WEBER

Funktionswandel und Strukturkontinuität des Staatsangehörigkeitsrechts

(siehe Seite 103)

Sitzung am 30. November 2019

Jahresfeier

PETER STROHSCHNEIDER

Vortrag

Sitzung am 13. Dezember 2019

HANS-JOACHIM FRITZ

Chemische Energiewandlung am Ursprung des Lebens (Projektbericht)

Neuronale Kommunikation

REINHARD JAHN

Wie Nervenzellen miteinander reden – Prinzipien der synaptischen Signalübertragung

MATHIAS BÄHR

Wie Organe kommunizieren – Prinzipien der Gehirn-Herz-Interaktion